

**K O P I E**

Landgericht  
Hamburg  
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

K  
F  
F  
u.

J  
F  
N

N  
2

T  
F

Unsere Aktenbezeichnung (bitte stets  
vollständig angeben):

13/0152/

XY ./ Stahl

S  
S  
I

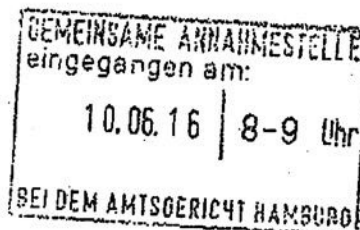
Datum: 09.06.2016

In Sachen

J. Stahl, T.

wg. Unterlassung

Geschäftsnummer: 33/ /13



wird zur Aussage der Zeugin **Beschwerde-  
führerin** vom 22.04.2016 wie folgt Stellung  
genommen:

Auch dieser Teil der Aussage zeichnet sich weitestgehend durch seine Ungenauigkeit **meint KF**  
und das Fehlen genauer Orte und Zeitpunkte aus, so dass konkrete Einlassungen und  
Widerlegungen vielfach schlicht nicht möglich sind.

Insoweit reicht die Aussage der Zeugin zur Führung des Wahrheitsbeweises jedoch  
nicht aus, da sie zu pauschal ist. Unabhängig davon sind die in der Aussage gegen  
diverse Personen erhobenen Vorwürfe der Begehung schwerster Straftaten schon unter  
Berücksichtigung ihres Umfangs und Einbeziehung der Tatsache vollkommen absurd

und unglaublich, dass kein einziger der angeblichen Täter auch nur ein einziges Mal von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft vernommen wurde. Wenn die Vorwürfe auch nur ansatzweise stichhaltig wären, hätte die Staatsanwaltschaft zwangsläufig ermittelt und ggf. gegen vermeintliche Täter Klage erhoben. das hat Gründe, auf die KF hier natürlich nicht eingeht

Für den Fall, dass das Gericht die Aussage der Zeugin Schumacher nach wie vor für entscheidungserheblich halten sollte, wird ergänzend **b e a n t r a g t**

### Alle sind von der Beschwerdeführerin als Täter angezeigt!

1. Herrn SF
2. Herrn GA
3. Frau DD
4. Herrn KA
5. Herrn Kursteilnehmer der Trainertrainings bei Stephan Landsiedel
6. Prof. Prof. GB
7. Herrn OA

#### 8. Herrn Stephan Landsiedel,

ergänzend als Zeugen zu laden. Diese werden glaubwürdig ausführen können, dass die Ausführungen der Zeugin Beschwerdeführerin, soweit sie auch die benannten Zeugen betreffen, schlicht falsch sind.

sagt hier KF, der als Mittäter angezeigte Anwalt von XY

Herr Landsiedel wird unabhängig von den Lügen über angebliche Gewalt- und Sexualdelikte auch bestätigen können, den Unterzeichner bis dato noch nie getroffen zu haben. Weiter wird er bezugnehmend auf das vom Beklagtenvertreter zur Akte gereichte Trainer-Zertifikat bestätigen, dass die Zeugin Beschwerdeführerin im Rahmen des Kurses 2010/2011 den Abschluss nicht geschafft und von Herrn Landsiedel nicht zertifiziert worden ist. Das Zertifikat ist durch ein Büroversehen irrtümlich versandt worden.

Herrn Landsiedel ist auch nichts von einem Teilnehmer bekannt, der sich über Gewalt- oder Sexualdelikte

YX

Die Ausführungen der Zeugin darüber, dass es mit dem Kläger keine Situationen ohne hypnotische Einwirkung und ohne Suggestion gab,

können.

Es fällt auf, dass die Zeugin sehr selbstbewusst auftritt und durchaus redegewandt und gebildet wirkt. Allerdings ist allgemein erstaunlich, dass sich immer wieder neue Straftaten in ihrer Erinnerung auftun.

Sexualdelikte

Ferner wird betont, dass der Kläger zu keinem Zeitpunkt als Therapeut für die Zeugin tätig gewesen ist. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für „Social Projekts“ hat Frau <sup>Beschwerde-</sup><sub>führerin</sub> lediglich 3,0 Coachingstunden bei dem Kläger wahrgenommen.

**Beweis: Rechnung vom 08.08.2011 an**

**- A N L A G E -**

In den damaligen Coachingstunden wurden schwerpunktmässig Problemstellungen im beruflichen Kontext der Zeugin thematisiert.

Der Vollständigkeit halber wird versichert, dass auch die gegen den Unterzeichner erhobenen Vorwürfe haltlos sind. Insoweit wurde zwischenzeitlich bei der Staatsanwaltschaft Hamburg ein Strafantrag gegen die Zeugin gestellt. Diese wird sich ebenso wie der Beklagte für ihre Lügenmärchen verantworten müssen.

Nach allem ist antragsgemäß zu entscheiden.

gez.

KF

(Rechtsanwalt)